

II-11616 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. ....435.../A  
Präs.: 27. JUNI 1990  
.....

der Abgeordneten Dr. GRAFF, Dr. GRADISCHNIK  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeß-  
ordnung und das Richterdienstgesetz geändert  
werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem die  
Strafprozeßordnung und das Richterdienstgesetz  
geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631,  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.  
Nr. 242/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 452 Z 1 hat zu lauten:

" 1. Die vorläufige Festnehmung des Beschuldigten  
zum Zwecke der Vorführung darf nur in den im  
§ 175 Abs. 1 Z 2 und 3 oder im § 453 erwähnten Fällen  
sowie dann stattfinden, wenn der ausdrücklich zum  
persönlichen Erscheinen aufgeforderte Beschuldigte dieser  
Aufforderung nicht nachkommt. Reisende sind im übrigen an  
der Fortsetzung der Reise nicht zu hindern."

- 2 -

## 2. § 453 hat zu lauten:

"§ 453 (1) Ein Reisender kann unter den Voraussetzungen des § 175 Abs. 1 Z 1 von Organen der Sicherheitsbehörden vorläufig festgenommen werden, um dem Gericht zur unverzüglichen Durchführung der Hauptverhandlung vorgeführt zu werden, wenn zu besorgen ist, daß die Fortsetzung der Reise das Verfahren vereiteln werde. Die Sicherheitsbehörden haben in diesem Fall ehestmöglich die Entscheidung des Richters über die weitere Anhaltung einzuholen.

(2) Der Richter kann die weitere Anhaltung anordnen, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 1 für gegeben erachtet und anzunehmen ist, daß die Hauptverhandlung unverzüglich durchgeführt werden kann. Für diese Anhaltung und die Vorführung zur Hauptverhandlung genügen formlose Anordnungen des Richters.

(3) Wenn dies zur Sicherung des Verfahrens ausreichend erscheint, hat der Richter anstelle der weiteren Anhaltung die vorläufige Abnahme der Reisepapiere und erforderlichenfalls der zur Führung eines Fahrzeuges nötigen Papiere anzuordnen sowie den Verdächtigen anzuweisen, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Hauptverhandlung einzufinden. Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Die Anhaltung nach Abs. 1 und 2 ist zu beenden, wenn abzusehen ist, daß ihr Zweck nicht erreicht werden kann, und darf in keinem Fall 48 Stunden überschreiten. Dasselbe gilt für die Rückgabe vorläufig abgenommener Papiere, sofern der Verdächtige zur Hauptverhandlung erscheint."

- 3 -

## Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. /1990, wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz des § 68 hat zu lauten:

"Ausgenommen sind

1. bei Richtern der für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft,
2. bei Richtern der für Strafsachen zuständigen Bezirksgerichte Überstundenvergütungen (Sonn- und Feiertagsvergütungen) für die Dauer der an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gemäß § 451 Abs 3 in Verbindung mit § 453 der Strafprozeßordnung 1975 durchgeführten Hauptverhandlungen."

In formeller Hinsicht wird beantragt diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

- 4 -

B e g r ü n d u n g :Zu Artikel I

In letzter Zeit ist in Teilen Österreichs eine gewisse Zunahme von Straffällen, vornehmlich Eigentumsdelikten geringeren Schweregrades, zu beobachten, was teilweise auf den vermehrten Grenzverkehr und die stärkere Mobilität im Zusammenhang mit der Öffnung der Grenzen im Osten des Bundesgebietes zurückzuführen sein dürfte. Bei solchen Straftaten treten Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung auf, u.a. wenn eine Übernahme der Strafverfolgung durch den Heimatstaat des Verdächtigen mangels beiderseitiger gerichtlicher Strafbarkeit bzw. aufgrund fehlender zwischenstaatlicher Vereinbarungen (derzeit noch) nicht möglich ist.

Für das bezirksgerichtliche Verfahren, das für die überwiegende Zahl dieser Fälle in Betracht kommt, sieht § 451 Abs. 3 StPO zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer beschleunigten Verfahrensabwicklung vor, sofern der Beschuldigte dieser zustimmt, doch bietet das Gesetz derzeit kaum eine Möglichkeit, den Beschuldigten kurzfristig anzuhalten, um eine nähere Sachverhaltserhebung und eine - auch unverzüglich anberaumte - Hauptverhandlung durchzuführen: Der Haftgrund der Fluchtgefahr liegt nämlich allein aufgrund des Umstands, daß der Beschuldigte die sofortige Weiter- oder Heimreise beabsichtigt, in der Regel nicht vor (§ 452 Z 1 letzter Satz StPO; ÖJZ 1978, 358), überdies würde die Verhängung der Untersuchungshaft bei Verdacht eines Bagatelldeliktens meist auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 193 Abs. 2 zweiter Halbsatz StPO) widersprechen. Selbst die vorübergehende Abnahme von Reise- und Fahrzeugpapieren als gelinderes Mittel zur

- 5 -

Abwendung der Fluchtgefahr (§ 180 Abs. 5 Z 5 und 6 StPO) setzt die gerichtliche Vernehmung des Beschuldigten (§ 179 Abs. 1 StPO) voraus und ist daher zwangsläufig mit einem in der Regel unvermeidbaren Zeitverlust verbunden.

Für Fälle, in denen kein anderer im bezirksgerichtlichen Verfahren anwendbarer Haftgrund (§ 452 Z 1 StPO) vorliegt, will der Entwurf ein beschleunigtes, weitgehend formfreies Verfahren mit der Möglichkeit einer kurzen, längstens 48 Stunden währenden Anhaltung eines "auf frischer Tat" betretenen Reisenden schaffen. Die Festnahme und Anhaltung soll aber nur der sofortigen Sachverhaltserhebung und der Vorführung vor den Richter des Bezirksgerichtes zum Zweck der unverzüglichen Durchführung einer Hauptverhandlung dienen, soweit andernfalls durch die Fortsetzung der Reise des Verdächtigen das Verfahren vereitelt werden könnte. Grundsätzlich soll in solchen Fällen aber auch weiterhin ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung durch den Heimatstaat des Verdächtigen möglich sein.

Wenn der Verdächtige auf frischer Tat betreten wird (im Sinne des § 175 Abs. 1 Z 1 StPO) und zu besorgen ist, daß die unmittelbare Fortsetzung seiner Reise ohne die - für die Vorbereitung einer unverzüglich durchzuführenden Hauptverhandlung oder einer Übernahme der Strafverfolgung erforderliche - sofortige nähere Feststellung des Sachverhaltes das Verfahren vereiteln werde, sollen die Organe der Sicherheitsbehörden den Verdächtigen vorläufig festnehmen können. Die Prüfung der Möglichkeit einer Übernahme der Strafverfolgung im Einzelfall durch diese Organe kommt dabei nicht in Betracht.

Die von der Sicherheitsbehörde (der Begriff ist im Sinne der §§ 24, 36 und 88 StPO zu verstehen) ehestmöglich einzuholende gerichtliche Entscheidung über die weitere Anhaltung und die Vorführung zur

- 6 -

Hauptverhandlung soll formfrei, also insbesondere auch fernmündlich, ergehen, der Beschuldigte bis dahin in Verwahrung der Sicherheitsbehörden bleiben und somit vor der Hauptverhandlung keine Überstellung in ein gerichtliches Gefangenenhaus erfolgen. Sofern die vorläufige Abnahme von Reisepapieren in Verbindung mit der Anweisung an den Beschuldigten, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Hauptverhandlung einzufinden, für den angestrebten Sicherungszweck ausreicht, soll von der weiteren Anhaltung abgesehen werden.

Das vorgeschlagene beschleunigte Verfahren steht mit den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 Z 2 Buchst. a, des Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie des Art. 5 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. 1988/684, im Einklang. Eine über das Erfordernis der sofortigen Sachverhaltsfeststellung hinausgehende Anhaltung kommt nur in Fällen in Betracht, in denen die Hauptverhandlung spätestens 48 Stunden nach der Festnahme beginnen kann. Wenn schon vorher feststeht, daß die Hauptverhandlung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, soll die auf den vorgeschlagenen § 453 gestützte Anhaltung des Beschuldigten zu beenden sein, spätestens aber mit Ablauf der erwähnten Frist.

Auch im Fall der vorläufigen Abnahme von Reise- oder Fahrzeugpapieren soll die Hauptverhandlung innerhalb von 48 Stunden vorzunehmen sein. Andernfalls müssen die Papiere dem Beschuldigten zurückgegeben werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der gelinderen Mittel nach § 180 Abs. 5 Z 5 und 6 StPO vorliegen.

Die Fällung eines Abwesenheitsurteils wird im beschleunigten Verfahren in der Regel mangels förmlicher Ladung des Beschuldigten (§ 459 StPO) nicht in Betracht kommen.

- 7 -

Zu Artikel II

Die Richter beziehen eine Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Richtern der für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. Mit dieser Ausnahmsregelung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß bei den für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfen erster Instanz außerhalb der gerichtlichen Dienststunden zeitweise Journaldienst und in der übrigen Zeit Rufbereitschaft angeordnet sind. Bei den Bezirksgerichten besteht weder ein Journaldienst noch eine Rufbereitschaft. Sowohl aus budgetären als auch als personellen Gründen kann die Einführung einer Rufbereitschaft, geschweige denn eines Journaldienstes, bei den Bezirksgerichten nicht in Erwägung gezogen werden. Soweit jedoch Richter der Bezirksgerichte unter den im neu vorgesehenen § 453 StPO genannten Voraussetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gemäß § 451 Abs 3 StPO Hauptverhandlungen durchführen, soll ihnen die für die Hauptverhandlungen aufgewendete Zeit an Samstagen durch Überstundenvergütungen bzw. an Sonn- und Feiertagen durch Sonn- und Feiertagsvergütungen abgegolten werden.

Der finanzielle Mehraufwand für diese Neuregelung läßt sich nicht genau abschätzen, mehr als eine Million Schilling jährlich wird jedoch nicht erforderlich sein.